

1. Änderung vom 01.03.2023 der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn vom 12.05.2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2023 folgende Änderungen der Richtlinie der Ortsgemeinde Horn zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in Horn vom 12.05.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Richtlinie

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:

1. Die Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A
2. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 30 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
3. Neue Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
4. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 30 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
5. Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung.
6. Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und die Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
7. Die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern
8. Der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüren bzw. der fachgerechte Austausch der Verglasung
9. Die Errichtung von zentralen/ dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.
10. Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke)

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Eigenanteil je Energie-Check vor Ort von 30 € (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümer) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für Häuser in der Ortsgemeinde Horn.
- (2) Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) sowie der Austausch einer Heizungsumwälzpumpe nach § 1 (3) Nr. 1 wird ab einem Anschaffungspreis von 500 € einmalig mit 50 € je Geräteart und Haushalt, bei einem Anschaffungspreis unter 500 € mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 € je Geräteart und Haushalt gefördert.
- (3) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 (3) Nr. 2 wird mit einmalig 150 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1.500 € je Anlage und Gebäude begrenzt.

- (4) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers nach § 1 (3) Nr. 3 wird einmalig mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 1.500 €. Je Gebäude wird maximal ein Batteriespeicher gefördert.
- (5) Die Neuinstallation eines Kombigerätes (Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher) nach § 1 (3) Nr. 4 wird einmalig mit 3.000 € gefördert. Die Förderung wird auf 100 € je kWp Leistung der Anlage und höchstens 20 % der Anschaffungskosten für den Batteriespeicher begrenzt. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten vorzunehmen, welcher Anteil auf die Photovoltaikanlage und welcher Anteil auf den Batteriespeicher entfällt.
- (6) Die Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung nach § 1 (3) Nr. 5 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.000 € gefördert, höchstens jedoch mit 20 % der Anschaffungskosten.
- (7) Je Nachtspeicherofen nach § 1 (3) Nr. 6 wird ein Zuschuss von 100 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachtspeicheröfen maximal 500 € je Wohnhaus.
- (8) Für die Fassaden- oder für die Dachdämmung von Wohnhäusern wird ein einmaliger Zuschuss zu den Materialkosten von bis zu 2.000 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 250 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch jeweils maximal 30 % der Anschaffungskosten.
- (9) Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 1 Abs. 3 Nr. 8 wird eine Förderung von 200 € je Fenster und 300 € je Haustür, höchstens 30 % der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 2.000 €.

Für den Austausch der Verglasung wird eine Förderung von 75 € je Fenster, höchstens 30 % der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal 750 €. Auch für den bloßen Scheibenaustausch sind die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2020) bindend. Für die sogenannte Ertüchtigung der Fenster ist ein U-Wert von maximal 1,3 W/m²K Pflicht.
- (10) Die Errichtung einer Lüftungsanlage nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.000 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (11) Für die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonanlage“) nach § 1 Abs. 3 Nr. 10 wird eine einmalige Förderung von 150,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten, gewährt.
- (12) Die Gesamtförderung für die Laufzeit der Richtlinie ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 5.000 € festgelegt.
- (13) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Die Ortsgemeinde entscheidet im Einzelfall über die Gewährung von Fördermitteln.

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2023 begrenzt. Insoweit können zunächst nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, welche bis zum 31.12.2023 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horn, den 01.03.2023

(Volker Härter)
Ortsbürgermeister

